

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo. – Do. 08:30 – 12:30, 14:00 – 15:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

An die Jugendämter in Westfalen-Lippe  
zur Weiterleitung an die Kita-Träger

Ansprechpartnerin:  
Claudia Freitag

Tel.: 0251 591 – 4594

E-Mail: Claudia.Freitag@lwl.org

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50  
26.06.2024

## Rundschreiben

### **Rundschreiben zur Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen: Erweiterung der Anforderungen an die Qualifikation von trägereigenen Fachkräften im Sinne der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12.04.2021 haben die Landschaftsverbände Sie über eine Übergangsregelung über die Qualifikation von Fachkräften im Sinne der Eingliederungshilfe mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 informiert. In Einzelfällen konnten – mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe – anstelle von Fachkräften auch Ergänzungskräfte nach der Personalverordnung zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Nichtfachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe eingesetzt werden (Basisleistung I und individuelle heilpädagogische Leistung). Diese Übergangsregelung läuft mit dem 31.07.2024 aus.

Um dem Fachkräftemangel weiterhin zu begegnen, haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrt eine Anschlussregelung gesucht, die den Trägern von Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels mehr Sicherheit für die Personalplanung bietet und keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich macht.

Daher wurde im Landesrahmenvertrag § 131 SGB IX NRW die Anlage A.2.1 unter Punkt 8 dahingehend ergänzt, dass befristet bis zum 31.07.2028 Personen, die über eine zweijährige Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe verfügen, als Fachkräfte in der Basisleistung I und der

individuellen heilpädagogischen Leistung eingesetzt werden können. Ein Einsatz dieser Personen im Rahmen der Mindestbesetzung nach dem KiBiz ist jedoch ausgeschlossen.

Wie auch im Rahmen der bisher gültigen Ausnahmeregelungen müssen nicht verwendete Personalkosten auch in diesen Fällen insbesondere für die Qualifizierung der eingesetzten Kraft, aber darüber hinaus für die Qualifizierung der regulären Kräfte in der Gruppe hinsichtlich der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Hier soll insbesondere die dauerhafte Qualifizierung nach der Personalverordnung des KiBiz angestrebt werden.

Die geänderte Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrag § 131 SGB IX NRW finden Sie auf unsere Internet-Seite unter:

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/rundschreiben/rechtsgrundlagen/>

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Claudia Freitag